

# Änderung bei der Verordnung von Heilmitteln ab Januar 2017

By *Medizinische Beratung*

December 15, 2016, 8:24 AM

- Heilmittel

## Heilmittelversorgung von Versicherten mit langfristigem Heilmittelbedarf

**Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Heilmittelversorgung von Versicherten mit langfristigem Heilmittelbedarf zum 1. Januar 2017 neu geregelt. Außerdem ändern sich die Verordnungsvordrucke für Heilmittel.**

## Änderung der [Heilmittel-Richtlinie \(HeilM-RL\)](#)

Von einem langfristigen Heilmittelbedarf ist auszugehen, wenn der medizinisch notwendige Therapiebedarf mit Heilmitteln dauerhaft oder für mindestens ein Jahr besteht. Die HeilM-RL wird um den § 8a (langfristiger Heilmittelbedarf) ergänzt. In der Anlage 2 der HeilM-RL werden die Diagnosen hinterlegt, bei denen von einem langfristigen Heilmittelbedarf auszugehen ist (früher Anlage 2 zum Merkblatt: Genehmigung langfristiger Heilmittelbedarf).

- [Beschluss des G-BA über die Anpassung der Regelungen zum langfristigen Heilmittelbedarf](#)

### Möglichkeiten für die Verordnung nach § 8a HeilM-RL:

- 1. **Ohne Antrags- und Genehmigungsverfahren** und somit krankenkassenunabhängig: Es liegt eine in Anlage 2 verzeichnete Schädigung in Verbindung mit der jeweils aufgeführten Diagnosegruppe im Heilmittelkatalog vor.
- 2. **Antrag bei der Krankenkasse durch den Versicherten:**
  - a) Es liegt eine schwere Schädigung vor, die in Dauer und Schwere mit der in Anlage 2 vergleichbar, jedoch nicht dort gelistet ist.
  - b) Die Summe mehrerer einzelner Schädigungen führt in ihrer Gesamtheit zu einer Langfristigkeit im Therapiebedarf, der hinsichtlich der Dauer und des Umfangs bei Diagnosen der Anlage 2 zu erwarten ist.

Die Verordnung erfolgt bei 1. und 2. **außerhalb des Regelfalls**, ohne dass zuvor ein entsprechender Regelfall zu durchlaufen ist. Im Falle des Antragsverfahrens nach 2. hat **der Versicherte seinen Antrag und eine Kopie der gültigen und vollständig ausgefüllten Verordnung** bei der Krankenkasse einzureichen. Eine Genehmigung kann unbefristet erfolgen, muss aber im Befristungsfall für mindestens ein Jahr ausgestellt werden.

## Änderung der Vordruckvereinbarung

Die Formularvordrucke 13, 14 und 18 wurden dahingehend angepasst, dass eine zweite Zeile für die Angabe der ICD-10-GM-Codes eingefügt wurde (siehe Ziffer 1 im beispielhaft abgedruckten Muster 13). Die Angabe eines zweiten ICD-10-GM-Codes ist nur dann erforderlich, wenn durch ihn ein besonderer Ordnungsbedarf geltend gemacht werden soll, bei dem die Angabe eines zweiten ICD-10-GM-Codes Voraussetzung ist. Das betrifft nur einige Diagnosegruppen:

- Krankheiten der Wirbelsäule und des Rückens mit Myelopathie oder Radikulopathie (zusätzlich zum MCode ein entsprechender G-Code),
- bestimmte Zustände nach operativen Eingriffen des Skelettsystems in Verbindung mit gewissen Grunddiagnosen (Kombination von M- und Z-Codes).

Die Diagnoseliste "Besondere Verordnungsbedarfe" löst die alte Vereinbarung über Praxisbesonderheiten ab und tritt zum 1. Januar 2017 als Anhang der bundesweiten Rahmenvorgaben für Wirtschaftlichkeitsprüfungen in Kraft.

- [Diagnoseliste "Besondere Verordnungsbedarfe" \(PDF, 1,2 MB\)](#)  
(Anhang zur Anlage 2 der Rahmenvorgaben für die Wirtschaftlichkeitsprüfung ärztlich verordneter Leistungen)

### **Neue Vordrucke ab Januar verwenden**

Ab 1. Januar 2017 sind nur noch die neuen Formulare 13 (Physiotherapie und Podologie), 14 (Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie) und 18 (Ergotherapie) für die Heilmittelverordnung zu verwenden. Alte Vordrucke dürfen nicht aufgebraucht werden. Für die Verordnung eines langfristigen Heilmittelbedarfs ist es notwendig, den ICD-10-GM-Code bis auf die Endstelle korrekt anzugeben. Zwingend erforderlich bei allen Verordnungen außerhalb des Regelfalls ist die medizinische Begründung inklusive einer prognostischen Einschätzung (siehe Ziffer 2 im Muster 13).

**Wichtig:** Hausärzte bekommen die neuen Vordrucke direkt durch den Verlag zugestellt. Alle anderen Vertragsärzte können sie ab Anfang Dezember 2016 über das [KV-SafeNet-Portal](#) bestellen unter: Formularbestellung.

Fragen zur Formularbestellung beantwortet Bärbel Ueckermann, Leiterin der Poststelle, Tel.: 0385.7431 351.

- [Informationen und Ausfüllhilfen für die neuen Verordnungsvordrucke \(PDF, 1,2 MB\)](#)